

digen Herrschafften und Principalen, gebührlich und gehorsamst ange-
langet, zu verfügen, daß von ihrentwegen oberwehntes in der Reichs-
Ordnung versehenes Gelöbniß, wo möglich noch bey gegenwärtiger
Creyß-Versammlung erstattet, auch nicht minders mitler weile das Ambt
eines Creyß Obristen zu dieses Creyses mehrer Versicherung verrichtet
werden möge, der gewissen Zuversicht lebende, höchst gedachte Ihre
Chur-Fürstliche Durchl. werden in solche ihrer Vorfahren Fußstapfen
treten, sich mit solchem Ambt dem heiligen Römischen Reich zum Besten,
den löblichen Ständen dieses und der benachbarten Creise zur Freund-
schafft und Gnaden, auch zu Handhabung des heilsamen Land-Friedens,
und deselben Execution-Ordnung zu Erhaltung gemeiner Wohlfahrt
und Abwendung künftig entstehenden Unheils, gutwillig beladen lassen,
und bey gegenwertigen zerrütteten Zustande, nicht aus den Händen ge-
hen, hierauf Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Ihrer Mit-Creyß-
Stände sonderbahres Vertrauen und gute affection mit gebührender
Dancknehmung erkennet. Wie sie sich nun wohl erinnert, daß Ihre
Hochlöbliche Vorfahren eine geraume Zeit her nacheinander diese Mühe-
waltung über sich genommen, und des Creyses Nothdurfft beobachtet;
also begehrtten Sie auch das angetragene Creyß-Obristen Ambt keines-
weges auszuschlagen noch sich dem Publico dießfals zu entziehen. Im-
maßen Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht sich dahiner-
kläret haben wolten.

So viel aber die würckliche præstation der Gelübde zu diesem
Ambt betrifft, müßen Sie darumb noch etwas darmit anstehen, weiln
Sie noch zur Zeit nicht nur das schwere Reichs-Vicariat auf sich het-
ten, sondern auch in vorhabender Reise nacher Franckfurth begriffen,
do Sie denn nicht absehen könten, auf was maße Sie ihrer Gelübde,
im Fall dieselbe iezo bald abgelegt werden solte, in ihrem Abwesen,
ein sattsames Gnügen thun köndten. Es wolten aber Ihre Chur-Fürst-
lichen Durchl. verhoffen, die Herren Stände würden nicht ungeneigt
seyn, mit Annehmung erwehnter Gelübdis, biß zu Ihrer Gott gebe
glücklicher Zurückkunft, in Ruhe zu stehen, als dann Sie sich hierin-
nen nach Gebührnüssen zu bezeügen, nicht ermangeln würde.

Wie nun diese Ihre Churfürstl. Durchl. zue Sachsen etc. gethane
Erklärung die Stände dieses löblichen Ober-Sächsischen Creyses
resp. mit freündlichen und unterthänigen Danck angenommen; also se-
zen Sie außer allen Zweifel, es werde, so wohl der erwehlte Creyß-
Obriste, als Nach- und Zugeordnete, sich der Reichs-Executions-
Ordnung gemes bezeügen, ohne Wart Geldt undt Belohnung diesen ih-
ren

ren